

ich in dieser Beziehung mit dem Antrage in dem Deputationsgutachten der zweiten Kammer vereinigen könnte. Was fordert die Deputation der zweiten Kammer? Collegialisch geordnete Gerichte in erster Instanz, jedoch nur bei wichtigen Verbrechen! Sie will dabei Entscheidungsgründe über den Thatbestand, sie will Instanzenzug, sie will ferner Staatsanwaltschaft und Oeffentlichkeit und Mündlichkeit des Verfahrens. Was die ersten drei Punkte betrifft, so sollte ich glauben, daß wir uns mit denselben ganz unbedenklich vereinigen könnten, ohne daß noch irgend Jemand von seinen Ansichten über Oeffentlichkeit oder das Inquisitionsprincip abzugehen oder sich darüber zu erklären nöthig hat, ob er dem einen oder andern den Vorzug gewähren will. Collegialisch geordnete Gerichte in erster Instanz, diese können wir gewiß Alle genehmigen, und ich müßte mich sehr täuschen, wenn ich nicht auch bei der hohen Staatsregierung eine Neigung, diesem Wunsche zu willfahren, voraussetzen könnte. Noch weit gewisser werden wir uns damit einverstehen, daß den Erkenntnissen die Entscheidungsgründe nach einer collegialischen Berathung beigefügt, und daß der Instanzenzug beibehalten werde. Selbst die Frage, ob der Staatsanwalt einzuführen sei, möchte zu denen gehören, über welche eine sofortige Vereinigung möglich ist. Denn die, welche dem Princip der hohen Staatsregierung beitreten, werden zugestehen, daß dasselbe nicht nothwendig den Staatsanwalt ausschließt. Der Staatsanwalt läßt sich bei Nichtöffentlichkeit und Schriftlichkeit sehr wohl denken, und ich erlaube mir zu bemerken, daß er bei dieser Form des Processes eigentlich ebenso wünschenswerth ist, wie bei jeder andern. Denn obschon die dreifache Verpflichtung des Richters, die eines Anklägers, eines Vertheidigers und eines Richters im engern Sinne, nicht geradezu als sich selbst widersprechend angesehen werden kann, da sich diese Verpflichtungen in der höhern Function der Erforschung der wirklichen, materiellen Wahrheit vereinigen lassen, so hat diese Vereinigung doch so große Schwierigkeiten, daß wohl dafür zu sorgen wäre, daß das eine und das andere dieser Aemter dem Richter abgenommen und einer andern Person übertragen würde. Ich will jedoch nicht weiter hierauf eingehen und lasse daher das Institut des Staatsanwalts gänzlich auf sich beruhen. Dagegen können wir, das wiederhole ich, uns mit der Deputation der zweiten Kammer gar wohl in Bezug auf den Antrag vereinigen, daß erstens collegialische Untergerichte gebildet, zweitens diese angewiesen werden, Entscheidungsgründe nicht bloß über den Rechtspunkt, sondern auch über die Thatfrage zu geben, und drittens daß ein Instanzenzug, eine zweite, und in ganz wichtigen Sachen auch eine dritte Instanz stattfinde. — Als die zweite Regel, welche man bei großen und schwierigen Verhandlungen zu beobachten hat, bezeichnete ich die, daß man nur solche Zugeständnisse machen müsse, welche hinsichtlich des nicht Zugestandenen uns die freieste Wahl noch übrig lassen. Wenn es Ihnen gefällig sein sollte, den von mir gemachten Antrag anzunehmen und an die hohe Staatsregierung zu bringen, wenn es der hohen Staatsregierung genehm ist, auf denselben einzugehen, wenn endlich, wozu ich die Hoffnung nicht aufgebe, die Einstimmung der zweiten Kammer zu erlangen wäre, so würde doch Kei-

ner von uns sich im Mindesten über die Frage präjudicirt haben, ob Mündlichkeit und Oeffentlichkeit oder Nichtöffentlichkeit und Schriftlichkeit das Princip des Gerichtsverfahrens in Sachsen sein soll. Das Eine wäre so gut möglich, wie das Andere; wir behalten freie Hand. Ja, wenn es auch für jetzt nur gelingen sollte, uns die Einrichtung collegialischer Gerichte zu sichern, und alles Uebrige für den Augenblick aufgeschoben werden müßte, so ist das schon — das ist meine innigste Ueberzeugung — ein unschätzbare Vortheil für das Ganze. Man könnte sagen, es sei zweckmäßiger, gegenwärtig von dieser Frage zu abstrahiren, gegenwärtig die Erörterung über die Gerichtsverfassung bei Seite zu setzen, und dieselbe etwa bei Gelegenheit einer wahrscheinlich bevorstehenden Vereinigungsdeputation zur Sprache zu bringen. Allein ich muß aufrichtig bekennen, daß es mir höchst bedenklich scheint, bei einer Vereinigungsdeputation (von der es noch nicht einmal gewiß ist, ob es jemals dazu kommt) das erst zu erwähnen, was zuvörderst Beschlüsse der Kammer, Erklärungen derselben über Anträge voraussetzt, die, wenn sie nicht jetzt gemacht und angenommen werden, hernach, wo vielleicht auch — vergeben Sie mir, daß ich das erwähne — die Gemüther nicht mehr die Ruhe, wie jetzt, haben, kaum mehr von Erfolg sein dürften. Hierzu kommt noch, daß eine Menge der schwierigsten Punkte, die dem speciellen Theile des Entwurfs angehören, z. B. die Frage über die zweckmäßigsten Bestimmungen hinsichtlich des Gerichtsstandes, — auf welche Weise die Gerichtsbank besetzt, — wie die Stellung der Protokollanten und das sie betreffende Verhältniß regulirt werden soll, sich schon im Voraus alsdann erledigen würde, wenn ein Antrag wie der obige Ihre Genehmigung und die Zustimmung der hohen Staatsregierung und der zweiten Kammer fände. Ja, die Berathung des Principes über den Proceß selbst würde erleichtert, wenn wir uns zuvörderst über das Princip der Gerichtsverfassung verständigt haben. Ich bekenne, daß ich für meine Person, so entschieden auch meine subjective Ansicht über die vorliegenden Fragen in abstracto ist, doch unschlüssig wäre, wenn mir die Frage vorgelegt wird, ob ich dem Princip, welches dem Entwurfe untergelegt ist, beitreten wolle. Ich würde nur zuvörderst bitten müssen, mir das Princip des Gegentheils deutlicher zu machen, mir zu sagen, was man, wenn man es als Gegentheil der Oeffentlichkeit und Mündlichkeit ansieht, unter demselben verstehe. Unter Mündlichkeit namentlich können die verschiedenartigsten Dinge verstanden werden. Man kann darunter — um nur die äußersten Endpunkte anzudeuten, — sowohl diejenige Form des Verfahrens verstehen, wo der erkennende Richter mit dem Inculpaten und den Zeugen in persönlichen Verkehr tritt, das Verhandelte aber niedergeschrieben wird, — als auch diejenige, wo dieser Verkehr zwar auch stattfindet, das Verhandelte aber nicht niedergeschrieben, oder doch das Niedergeschriebene bei der Fassung des Urtheils nicht berücksichtigt wird. So sehr ich mich für die Mündlichkeit in dem erstern Sinne erklären würde, so gewiß würde ich gegen Mündlichkeit im letztern Sinne stimmen. Auch unter Oeffentlichkeit versteht der Eine dies, der Andere das. Wie soll aber ich, und wie sollen Andere unter solchen Umständen auf